

BBI 2020 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Entwurf 2

Bundesgesetz über die Stempelabgaben

(Stempelabgaben auf dem Umsatz von inländischen Urkunden und auf der Zahlung von Lebensversicherungsprämien)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats vom 17. August 2020¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...², beschliesst:

Minderheit (Müller Leo, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Ritter, Ryser, Rytz Regula, Wermuth)

Nichteintreten

I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973³ über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz

- ¹ Der Bund erhebt Stempelabgaben:
 - b. auf dem Umsatz der folgenden ausländischen Urkunden:

Art. 13 Abs. 2 Bst. a-c

- ² Steuerbare Urkunden sind:
 - a. Aufgehoben
 - b. die von einem Ausländer ausgegebenen Urkunden, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den Titeln nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b gleichstehen; der Bundesrat hat die Ausgabe von ausländischen Titeln von der Abgabe

1 BBI **2020** 8721

Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

³ SR **641.10**

2020-3078 8763

- auszunehmen, wenn die Entwicklung der Währungslage oder des Kapitalmarktes es erfordert;
- c. Ausweise über Unterbeteiligungen an Urkunden der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Arten.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a, b und g

- ¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:
 - a. Aufgehoben
 - b. die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung ausländischer Aktien;
 - g. der Handel mit ausländischen Geldmarktpapieren; diesen Papieren gleichgestellt sind ausländische Obligationen mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten:

Art 16 Abs 1

¹ Die Abgabe wird auf dem Entgelt berechnet und beträgt 3 Promille.

Art. 22 Bst. a, abis und ater.

Von der Abgabe ausgenommen sind die Prämienzahlungen für die:

a. Lebensversicherung;

abis. Aufgehoben

ater. Aufgehoben

Art. 24 Abs. 1

¹ Die Abgabe beträgt 5 Prozent der Barprämie.

П

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit (Rytz Regula, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)

³ Vor der Inkraftsetzung stellt der Bundesrat sicher, dass die durch diese Gesetzesänderung entstehenden Einnahmeausfälle anderweitig kompensiert werden.